

S a t z u n g
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Nohra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in der Sitzung vom 18.07.96 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Nohra erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| in Gaststätten | 40,00 DM |
| in Spielhallen | 150,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 | |
| in Gaststätten | 20,00 DM |
| in Spielhallen | 80,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen | |
| oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die | |
| eine Verherrlichung oder Verharmlosung des | |
| Krieges zum Gegenstand haben | |
| je Kalendermonat und Gerät. | 400,00 DM |

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde Nohra mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes, d.h. mit der Inbetriebsetzung des Apparates.
- (2) Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin quartalsweise fällig.
- (3) Verstößt der Veranstalter gegen § 6 und kommt er nach Aufforderung durch die Gemeinde Nohra innerhalb von 14 Tagen seiner Anzeigepflicht nicht nach, so schätzt die Gemeinde Nohra die Besteuerungsgrundlagen und setzt die Steuer danach fest.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde Nohra sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde Nohra durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nohra, d. 26.08.96

Gemeinde Nohra

- Siegel -

gez.

Kirst

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 07.08.1996 genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk:

bekannt gemacht durch Aushang im Schaukasten am 27.08.1996 und im Amtsblatt „Grammetalbote“ 08/96 am 14.09.1996